

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 10.07.2025

Nummer: 23

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW zur Regelung der Wahlwerbung zur Kommunalwahl (Hauptwahl am 14.09.2025, Stichwahl am 28.09.2025) auf dem Gebiet der Stadt Brühl

148 - 153

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Kommunalwahl (Hauptwahl am 14.09.2025, Stichwahl am 28.09.2025) auf dem Gebiet der Stadt Brühl

Auf Grundlage der §§ 32 Absatz 1 und 46 Absatz 1, Ziffer 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO), in Verbindung mit den §§ 18 Absatz 1 und 2 sowie 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 2 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Brühl in der aktuellen Fassung sowie § 4 Absatz 4 der Brühler Stadtordnung (Brühler Stadtordnung) in der aktuellen Fassung.

Allgemeinverfügung:

Personaler Geltungsbereich:

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die per Liste zur Kommunalwahl am 14.09.2025 zugelassen werden. Sollte der zuständige Wahlausschuss zu der Entscheidung kommen, eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung nicht zu der Wahl zuzulassen, so gilt diese Allgemeinverfügung ab diesem Zeitpunkt als für diese nichtzutreffend.

I. Regelungsbereich

1. Plakatwerbung

Plakatwerbung bis maximal DIN A0 darf ab dem **14.06.2025** unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist bis zum 28.09.2025, 24:00 Uhr vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Im Falle einer Stichwahl, sind die Plakate der beiden zur Wahl stehenden Parteien bis zum 12.10.2025, 24:00 Uhr zu entfernen.
- Dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Abteilung Ordnung, Hedwig-Gries-Straße 100, 50321 Brühl ist vorab eine für die Plakatierung zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit an die E-Mail-Adresse spillatzke@bruehl.de zu benennen.
- Das Plakatieren und Aufstellen von Dreieckständern ist in folgenden Straßen und Plätzen unzulässig.

Burgstraße, Schloßstraße, Bahnhofstraße, Markt, Kölnstraße von Ecke Burgstraße bis Markt, Uhlstraße von Markt bis Ecke Bonnstraße, Böninger Gasse, Janshof, Franziskanerhof, Leamington-Spa-Platz, Steinweg von Ecke Hospitalstraße bis Markt, Kirchstraße Ecke Hospitalstraße bis Markt, Tiergartenstraße und Fischmarkt.

Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.

- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird.
- Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Werbeträger ist auf Radwegen untersagt.
- Zwischen der Bordsteinkante der Straße und den einzelnen Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhängern oder Plakaten aus Kartonplast ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Metern einzuhalten.
- Die Wahlwerbeträger sind über Geh- und Radwegen in einer Mindesthöhe von 2,20 Metern anzubringen.
- Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Wahlwerbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Hiervon sind die Fußgängerschutzgitter ausgenommen. Diese werden im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit durch FB 32/1, Frau Pillatzke-Theben (spillatzke@bruehl.de) auf Antrag vergeben. Dabei sind die Spruchbänder ausschließlich im oberen Feld der Fußgängerschutzgitter anzubringen.

- Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Lichtsignalanlagen, Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, Straßennamenschilder, Wegweisungsbeschilderung etc.) ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
- Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Plakatierungen erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden. Eine Befestigung der Wahlwerbeträger darf nicht auf Brücken, an Verkehrseinrichtungen, Verkehrsschildern, Brückengeländern, sowie an Haltevorrichtungen für Papierkörbe erfolgen.
- Die Wahlwerbeträger sind rutschfest aufzuhängen bzw. aufzustellen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Sollte sich nach Anbringung bzw. Aufstellung der Wahlwerbeträger ergeben, dass einzelne Werbeträger zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat die zuständige und verantwortliche Kontaktperson meiner Aufforderung oder der meiner Beauftragten unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung durch mich im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

II. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Anordnung der sofortigen

Vollziehung Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 04.06.2025 außer Kraft.

Begründung:

Zu I.1. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Zu II. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zu III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere in Bezug auf die erteilten Nebenbestimmungen durch das öffentliche Interesse der von der Wahlwerbung betroffenen Verkehrsteilnehmenden geboten. Würde die Wahlwerbung den durch die Nebenbestimmungen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Interessen an einer ausreichenden Wahlwerbung und den einschlägigen verkehrlichen Aspekten, darf die Einlegung einer etwaigen Klage nicht zur Zurücksetzung der Verkehrsinteressen führen. Dies wäre aber wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung der Fall, wenn über eine Klage gegen die Nebenbestimmungen entschieden werden müsste, denn diese Entscheidung könnte vor der Wahl am 14.09.2025 bestandskräftig nicht mehr getroffen werden. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ins Leere laufen.

Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise – gegebenenfalls sogar in vollem Umfang – eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück.

Die verfassungsrechtlich garantierte Ausübung der Wahlkampffreiheit nach Art. 5 Grundgesetz (GG) durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Klage erhoben werden.

Brühl, den 03.07.2025



Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

